

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €
Von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der an der Sitzung teilnehmenden Person maßgebend. Die Vorschriften den Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag an die Gemeinderäte/-innen	
in Höhe von	70 €
2. als monatlicher Grundbetrag für Gemeinderäte/-innen in Fraktionsführungsposition	
in Höhe von	160 €
3. als Sitzungsgeld je Sitzung, soweit diese zur Vorbereitung von Gemeinderats- oder Ausschuss-Sitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen anderer kommunaler Gremien notwendig ist.	
	50 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird anstelle des Ersatzes von Auslagen und Verdienstausschlag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

1. Sie beträgt je Tag der Vertretung	60 €
2. Sie beträgt für jede Repräsentationsstellvertretung	40 €

(3) Die Grundbeträge werden zu Quartalsbeginn im Voraus gezahlt.

Die Sitzungsgelder für entschädigungspflichtige Sitzungen nach Abs. 1 Nummer 3 werden nach vorliegenden Anwesenheitslisten zum Quartalsende berechnet und gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden nach tatsächlicher Vertretung berechnet und gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Fahrkostenerstattung gelten die Regelungen für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A 16.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Neulußheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Neulußheim, den 10.12.2020

Der Bürgermeister

Gunther Hoffmann